PAUL-ROBESON-SCHULE
Oberschule der Stadt Leipzig

UNESCO-Projektschule

GTA-Konzeption der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig

Schuljahr 2026/2027

SACHSEN „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes“

A - I. Ausgangssituation / Sozialraumanalyse

Die Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig liegt am nordwestlichen Stadtrand Leipzigs zwischen den Ortsteilen Wahren, Lindenthal und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Das Einzugsgebiet unserer Schule erstreckt sich auf zwölf umliegende Stadtteile und Gemeinden.

Unsere Schule wurde im August des Jahres 1978 inklusive der vorhandenen Sporthalle eröffnet und in den Jahren 1993-95 (energetisch) teilsaniert.

Zwischen dem Schulgebäude und der Sporthalle mit Hartplatz befindet sich ein großes Schulgelände. Eine weitere von der Schule genutzte Sportanlage befindet sich am nahe gelegenen Auensee – einem bekannten Freizeitgebiet in Leipzig. Gemeinsam mit der Paul-Robeson-Grundschule und dem Hort werden diese Gebäude bzw. Bereiche genutzt.

Die Fachräume für Chemie, Physik, Kunst, Musik und Biologie sowie TC und WTH (einschließlich Küche) wurden bereits vor einigen Jahren saniert und den sicherheitstechnischen Standards angepasst; es wurde ein Mehrzweckraum als Bibliothek, als Beratungszimmer für das UNESCO-Team und für andere Gesprächs- und Arbeitswünsche eingerichtet.

Die Räumlichkeiten unseres 1995 eröffneten Klubs der Kindervereinigung Leipzig e.V. und der Speiseraum befinden sich im Untergeschoss bzw. im Erweiterungsbau der Oberschule.

Zwei Computerkabinette mit 38 Computern und viele zusätzliche Unterrichtsräume, die durch Netzwerk verknüpft sind, stehen den Schülern und Lehrern zur Verfügung. Alle Fachräume und Unterrichtsräume erfüllen die Voraussetzung für eine Nutzung moderner Medien.

Im Lehrerzimmer und in der Bibliothek stehen den Lehrern ebenfalls sieben Computerarbeitsplätze zur Verfügung.

Die Paul-Robeson-Oberschule Leipzig ist ein Garant für kompetenzorientierten und berufsvorbereitenden Unterricht. In allen Klassenstufen wird ein fundiertes und anwendungsbereites Wissen entsprechend den individuellen Voraussetzungen jedes Schülers vermittelt. Gemäß den Anforderungen für ein nachhaltiges soziales und zukunftsorientiertes Lernen entwickelte die Paul-Robeson-Schule ein modernes und umfassendes Bildungs- und Freizeitangebot für alle Altersstufen.

Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig

UNESCO-Projektschule

Jungmannstr. 5 - 04159 Leipzig

Telefon: 0341 - 6522060

Fax: 0341 - 65220624

Mail: sekretariat@pr-oberschule.de

Homepage: https://paul-robeson-schule.de

Schulleiterin: Frau Gruß

Konrektorin: Herr Hascher

Schulsachbearbeiterin: Frau Beyer

Schulsozialarbeiter: Frau Wieske

Beratungslehrerin: Frau Stehr, Herr Papathanassiou

Vertrauenslehrer: Herr Kurzke

GTA-Koordinator: Herr Papathanassiou

Fachleiter: Herr Papathanassiou

Schulentwicklung: Herr Deppe

Anzahl der Schüler: 412

Anzahl der Klassen: 18 und 1 DaZ-Klassen

Anzahl der Lehrer: Stammlehrer 40

II. Bezug zum Schulprogramm

Das offene Ganztagesangebot ist Teil unserer Schulentwicklung.

Im Rahmen der Ganztagsangebote gibt es vielfältige Möglichkeiten der Freizeitbetätigungen sowie der Förderung von Schülern und der Hausaufgabenbetreuung. Die schuljahresabhängige Variation der inhaltlichen Ausgestaltung wird über eine Informationstafel im Schulhaus sowie über die Internetplattform der Schule öffentlichkeitswirksam präsentiert.

III. GTA-Profil / Schwerpunktsetzung

Entsprechend der Vorgaben der SächsGTAVO (s.u.) wurde folgendes GTA-Profil etabliert:

a. Sicherstellung der organisatorischen Rahmenbedingungen
   Die GTA-Kurse (in diesem Schuljahr 25 Kurse und drei Projekte) finden von Montag bis Freitag, ausgenommen Schulferien, statt. Die räumliche und zeitliche Planung ist mit der Stundentafel synchronisiert.
b. Organisationsform und Teilnahmemodalitäten
   Das offene Ganztagsangebot wird über eine Informationstafel im Schulhaus sowie über die Internetplattform der Schule öffentlichkeitswirksam präsentiert. Die SuS wählen gemeinsam mit Ihren Eltern und Erziehungsberechtigten Ihre Kurse und melden sich schriftlich und verbindlich für die gewählten Kurse an. Das Angebot steht allen SuS der Paul-Robeson-Oberschule zur Verfügung.
c. Tagestruktur / Rhythmisierung und GTA

Die Planung der GTA-Kurse wird in Übereinkunft mit der Stundentafel der Schule erstellt.

Unterrichtszeiten	normal	verkürzter Unterricht
0. Stunde	7.05 - 7.50 Uhr	7.05 - 7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 - 8.45 Uhr	8.00 - 8.30 Uhr
2./3. Stunde	8.55 - 10.25 Uhr	8.35 - 9:45 Uhr
4. Stunde	10.50 - 11.35 Uhr	9.50 - 10.20 Uhr
5. Stunde	11.45 - 12.30 Uhr	10.40 - 11.10 Uhr
6. Stunde	13.00 - 13.45 Uhr	11.15 - 11.45 Uhr
7. Stunde	13.55 - 14.40 Uhr	12.15 - 12.45 Uhr
8. Stunde	14.45 - 15.30 Uhr	
9. Stunde	15.30 - 16.15 Uhr	

Die **Hofpausen** sind im verkürzten Plan **nach der 4. und nach der 6. Stunde**.

Sportplatzzeiten

0./1. Stunde	7.05 - 8.15 Uhr
2./3. Stunde	9.20 - 10.10 Uhr
4./5. Stunde	11.05 - 12.10 Uhr
6./7. Stunde	13.15 - 14.30 Uhr

GTA-Kurse und GTA-Projekte finden von der nullten bis zur neunten Stunde statt und haben ein Dauer von mindestens 45 Minuten. Die Kernzeit der GTA-Kurse ist die sechste bis neunte Stunde und wird durch das Nachmittagsangebot des Schulclubs erweitert.

d. GTA-Schwerpunkte und Spezifik
Entsprechend der *Empfehlungen zum Ganztagsangebot* der SächsGTAVO §4 (2):
Die Schulleitung stellt sicher, dass Ganztagsangebote in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Dem Anliegen, die Lebenskompetenz der Schüler durch Ganztagsangebote vor allem auch in Sport, Musik und Kunst zu fördern, dienen entsprechende Hinweise in den Lehrplänen.
Liegen unsere Schwerpunkte im GTA in den Bereichen Sport, Musik, Kunst und werden erweitert durch die Bereiche Technik, Informatik, Sprachen und UNESCO-Arbeit.
Da über 90% der Kursleiter Lehrerinnen und Lehrer der Paul-Robeson-Schule sind, ist es möglich einen konzeptionellen Zusammenhang zum Unterricht zu erstellen. Somit ist es auch möglich in weiten Teilen eine individuelle Förderung von SuS zu gewährleisten.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO)

Vom 17. Januar 2017

Auf Grund des § 2 des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733) unter Berücksichtigung des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1
Zweckbestimmung

Für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten sollen nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote gewährt werden.[1]

§ 2
Mindestanforderungen

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und
3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.[2]

§ 3
Ganztagsangebote an Grundschulen

(1) Die für Ganztagsangebote an Grundschulen zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dieser Verordnung sind für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,
2. zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,
3. zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und
4. zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen.

(2) Die Förderung von Ganztagsangeboten an Grundschulen setzt eine von der Schule und dem zuständigen Träger des Hortes unterschriebene Kooperationsvereinbarung voraus, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.

§ 4
Empfehlungen zu Ganztagsangeboten

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt einen Qualitätsrahmen und Fachempfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Ganztagsangeboten heraus, die die Schulen der Erarbeitung ihrer Ganztagsangebote zu Grunde legen sollen.

(2) Die Schulleitung stellt sicher, dass Ganztagsangebote in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Dem Anliegen, die Lebenskompetenz der Schüler durch Ganztagsangebote vor allem auch in Sport, Musik und Kunst zu fördern, dienen entsprechende Hinweise in den Lehrplänen.[3]

§ 5
Berechnung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung setzt sich ausfolgenden Teilbeträgen zusammen:

1. dem Sockelbetrag,
2. der Schülerpauschale,
3. der Zusatzpauschale für Oberschulen und Förderschulen sowie
4. der Schulklubpauschale für Oberschulen, Förderschulen und Gymnasien mit Schulklubs.

(2) Der Sockelbetrag wird für jede allgemeinbildende Schule mit Ganztagsangeboten gewährt. Er beträgt für Förderschulen 6 000 Euro und für alle anderen Schulen 4 000 Euro je Schuljahr.

(3) Die Schülerpauschale wird für jeden Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0{,}8}{\text{Gesamtschülerzahl.}}$$

(4) Die Zusatzpauschale wird neben der Schülerpauschale für jeden Schüler einer Oberschule oder Förderschule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Verteilungsmasse} \times 0{,}2}{\text{Gesamtschülerzahl an Oberschulen und Förderschulen.}}$$

(5) Die Schulklubpauschale beträgt bis zu 10 000 Euro je Schuljahr.

(6) Verteilungsmasse sind die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel abzüglich der für den Sockelbetrag, für die Schulklubpauschale, für Qualitätsentwicklung und für Verwaltungskosten des Freistaates Sachsen verwendeten Mittel. Verwaltungskosten sind insbesondere Reisekostenvergütungen und

sächliche Verwaltungsausgaben. Gesamtschülerzahl ist die Zahl der Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen, die die Mindestanforderungen nach den §§ 2 und 3 Absatz 2 erfüllen und für die ein Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 gestellt und die Versicherung nach § 6 Absatz 3 abgegeben wurde. Maßgeblich ist die amtliche Schulstatistik des dem Zuweisungszeitraum jeweils vorangegangenen Schuljahres. Davon abweichend werden bei Schulen, die sich im Aufbau befinden, die Schüler der Eingangsjahrgangsstufe doppelt gezählt.
(7) Auf jeden Antragsteller entfällt die Anzahl von Schülerpauschalen und Zusatzpauschalen nach Absatz 3 und 4, die der Schülerzahl der Schulen entspricht, für die er den Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 2 gestellt hat. Für die Berechnung der Schülerzahl gilt Absatz 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.[4]

§ 6
Zuweisungsverfahren

(1) Zuweisungen werden für die Dauer eines Schuljahres bewilligt.
(2) Anträge sind vom Schulträger zu stellen; mit Einverständnis des Schulträgers können diese auch von einem Schulförderverein gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen.
(3) Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, dass der Durchführung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, dem die Schulkonferenz zugestimmt hat. Bei Grundschulen hat er nachzuweisen, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten sowie zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft und langfristig Ziele der Zusammenarbeit benennt. Die Kooperationsvereinbarung ist als Anlage einzureichen oder der Antrag enthält den Link zum Einsehen im Internet. Bei Schulen, die über einen Schulklub verfügen, ist die Erklärung des Antragstellers erforderlich, dass eine finanzielle Beteiligung mindestens in Höhe von 50 Prozent der gewährten Schulklubpauschale erfolgt.
(4) Die Sächsische Aufbaubank setzt die Zuweisung für jede Schule durch Bescheid fest.[5]

§ 7
Auszahlung und Verwendung

(1) Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt, wobei am 1. September eines jeden Jahres der auf die Monate August bis Dezember entfallende Teilbetrag und am 1. Februar eines jeden Jahres der auf die Monate Januar bis Juli entfallende Teilbetrag zu zahlen ist.
(2) Der Zuweisungsempfänger hat für jede Schule mit Ganztagsangeboten, für die er Zuweisungen nach dieser Verordnung erhält, mindestens ein gesondertes Sachkonto einzurichten.
(3) Die Sächsische Aufbaubank soll die Auszahlung zurückbehalten, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Auszahlungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat.
(4) Die für die einzelne Schule festgesetzte Zuweisung ist an dieser Schule zweckentsprechend zu verwenden. Eine Mittelübertragung zwischen mehreren Schulen ist unzulässig.

§ 8
Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsbescheid wird mit der Nebenbestimmung erlassen, dass der Zuweisungsempfänger
1. bis zum 30. September des auf die Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides folgenden Jahres gegenüber der Sächsischen Aufbaubank die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung und der Eigenmittel für die Schulklubpauschale einschließlich der Nutzung für jede Schule gesondert nachweist, indem er dies schriftlich unter Beifügung eines Auszugs jedes Sachkontos versichert, und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides sämtliche die Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzungen betreffenden Unterlagen und Dateien aufbewahrt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängert werden.

§ 9
Formulare

Sofern die Sächsische Aufbaubank Formulare für den Antrag oder den Verwendungsnachweis vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 19. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 376) außer Kraft.[6]

Dresden, den 17. Januar 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

1 § 1 geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)
2 § 2 geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)
3 § 4 neu gefasst durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)
4 § 5 geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)
5 § 6 geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)
6 bisheriger § 11 wird § 10 und geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)

Änderungsvorschriften

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung

vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66)

B. I. Festlegung von mindestens zwei GTA-Entwicklungsbereichen

Qualitätsmerkmale gemäß QR_GTA	
Zeitstruktur	
Freizeitangebote	
Individuelle Förderung	X
Kooperation	
Partizipation	X
Qualitätssicherung / -entwicklung	

II. Ziele und Maßnahmen

smarte Ziele und Erfolgs-kriterien	Maßnahmen (Kurzbeschreibung, Verantwortliche, Zeitraum)	Qualitätssicherung und Evaluation (QR_GTA und interne Evaluations-maßnahmen)
Individuelle Förderung von SuS. Messbarer Lernerfolg und Wissenserwerb.	Kursangebote am Lehrplan ausrichten. Verantwortlichkeit liegt bei den Kursleiterinnen (in sofern diese Lehrerinnen der Schule sind) Zeitraum ein Schuljahr.	interne Evaluation des Vorhabens nach Abschluss. Durchgeführt in Zusammen-arbeit mit SL, GTA-Koordination, Kursleiter (lehrende), SuS und Eltern.
Partizipation von SuS und Eltern. Im Hinblick auf inhaltliche und thematische Ausrichtung des Kursangebotes. Durch Evaluationsmaßnahmen Erfolgsüberprüfung	Transparente und öffentlichkeitswirksame Veröffentlichung des GTA-Angebots durch Anschlag am GTA-Infobrett und Veröffentlichung auf der Schulhompage. SL, GTA-Koordination, Zeitraum ein Schuljahr.	interne Evaluation des Vorhabens nach Abschluss. Durchgeführt in Zusammen-arbeit mit SL, GTA-Koordination, Kursleiter (lehrende), SuS und Eltern.

C. Qualitätssicherung und Evaluation

Zur Qualitätssicherung werden, auf Grundlage des Qualitätsrahmen Ganztagsangebote, interne Evaluationsmaßnahmen durchgeführt. Erste valide Ergebnisse sind mit Abschluss des Schuljahres 2024/2025 zu erwarten.

Ergänzung zur GTA-Konzeption:

Durch Beschluss der Schulkonferenz wurde das bestehende Offene GTA, durch ein teil-gebundenes Angebot, erweitert. Das Teilgebundene GTA umfasst die Klassenstufen fünf, sechs und neun. Dies gilt ab dem Schuljahr 2022/2023.

Die Konzeption wurde im Schuljahr 2019/20 in der Schulkonferenz beschlossen. Im Schuljahr 2022/23 erweitert und ist gültig ab dem Schuljahr 2022/2023.

Stand: 07.11.2026

Nikolaos Papathanassiou	Angelika Gruß	Nikolaos Papathanassiou
Unterschrift Antragsteller Förderverein der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig e.V. 1. Vorsitzende N. Papathanassiou	Unterschrift Schulleiterin	Unterschrift GTA-Koordinator